FRAUENLOB GYMNASIUM

MAINZ

Regelungen für die MSS

Stand 08.2020

Schulversäumnisse (§ 37.1 SchulO RP 2009)

Sind Schülerinnen und Schüler verhindert, am Unterricht oder an sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen teilzunehmen, haben sie oder im Falle der Minderjährigkeit die Eltern die Schule ***unverzüglich*** *zu benachrichtigen[1] und die Gründe spätestens* ***am dritten Tag schriftlich*** *darzulegen[2]. Die zusätzliche Vorlage von Nachweisen, in besonderen Fällen von ärztlichen, ausnahmsweise von schulärztlichen Attesten, kann verlangt werden. Bei unentschuldigtem Fernbleiben von minderjährigen Schülerinnen und Schülern sind die Eltern unverzüglich zu benachrichtigen.*

1) itslearning-Nachricht an die Stammkursleitung (**bei minderjährigen Schüler*innen durch die Eltern**). Weiterhin müssen alle betroffenen Lehrkräfte über itslearning informiert werden. Dies kann auch durch die Schülerin, den Schüler geschehen.

   Bitte beachten: Falls Schüler*innen während des laufenden Schultages die Schule verlassen müssen, genügt eine itslearning-Nachricht an die Fachlehrkräfte durch die Schülerin, den Schüler.

2) siehe Entschuldigungsverfahren - Informationen für Schüler*innen (itslearning)

Attest im Fach Sport

Schülerinnen und Schüler nehmen am Sportunterricht nicht teil, wenn ihr Gesundheitszustand dies erfordert.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann in Abstimmung mit der Sportlehrkraft festlegen, dass die Schülerin oder der Schüler am Unterricht einer anderen Klasse oder eines anderen Kurses teilnimmt.

Die Vorlage einer schriftlichen Begründung und die Vorlage von Nachweisen, insbesondere von ärztlichen und ausnahmsweise auch von schulärztlichen Attesten, kann verlangt werden.

Wer für längere Zeit nicht am Sportunterricht teilnehmen kann[1], muss ein ***Ersatzfach****[2] wählen. Wenn eine Teilnahme am Sportunterricht wieder möglich ist, ist eine individuelle Regelung zu treffen.*

1) unverzügliche Information der Fachlehrkraft und MSS-Leitung unter Vorlage eines ärztlichen Attests
2) wird von der MSS-Leitung nach Rücksprache festgelegt. Die Note des Ersatzfaches ersetzt die Note im Fach Sport.

Verhalten während Kursarbeiten

Vor dem Beginn der Kursarbeiten müssen alle Handys (o.ä.), Taschen etc. (wie auch beim schriftlichen Abitur) der Lehrkraft abgegeben werden. Wird ein Schüler/eine Schülerin während der Kursarbeit mit einem Handy (o.ä.) angetroffen, so wird die Leistung dieser Kursarbeit mit „nicht feststellbar“ gewertet.

Versäumnisse von Leistungsnachweisen (§ 54.2 in Verbindung mit § 37.1 SchlO RP 2009)

§ 54 Abs. 2 SchulO RP 2009 stellt fest: *"Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler ohne ausreichende Entschuldigung einen Leistungsnachweis oder verweigert ihn, so wird die nicht erbrachte Leistung als „nicht feststellbar" festgehalten. Hierfür wird die Note „ungenügend" erteilt."*

Nach § 37 Abs. 1 SchulO RP 2009 muss die Schule **unverzüglich** über eine Erkrankung unterrichtet werden. "Unverzüglich" ist ein rechtlich feststehender Begriff und bedeutet "ohne schuldhaftes Zögern", also so bald wie irgend möglich. Daraus ergibt sich folgende für unsere Schule geltende Regelung:

1) **Mitteilung an das Sekretariat und an die Fachlehrkraft am Prüfungstag**

WAS?	Eine itslearning-Nachricht an die betroffene Fachlehrkraft. Bei einer Kursarbeit zusätzlich auch an das Sekretariat (Frau Gabel) Im Falle von **minderjährigen Schülerinnen und Schülern** hat die Benachrichtigung durch die **Eltern bzw. Erziehungsberechtigten** von deren itslearning-Zugang zu erfolgen.
BIS WANN?	Das Fehlen an einem Prüfungstag **muss bis spätestens 8 Uhr** des entsprechenden Tages angezeigt werden. Tritt der Grund für eine Nichtteilnahme an einem Leistungsnachweis während des laufenden Schultages ein, so muss die Lehrkraft des Kurses, in dem die Überprüfung geschrieben wird, persönlich oder per itslearning durch die Schülerin oder den Schüler informiert werden. Bei einer Kursarbeit muss zusätzlich das Sekretariat informiert werden.
INHALT DER NACHRICHT	1. besuchter Jahrgang (MSS 10, MSS 11 oder MSS 12) 2. Nach- und Vorname der Schülerin/ des Schülers 3. Versäumter Termin (Stunde(n), Fach, Lehrkraft) 4. Grund des Fehlens 5. Tag der voraussichtlichen Rückkehr in die Schule

2) **Schriftliche Entschuldigung**
   Eine schriftliche Entschuldigung der Fehlzeiten erfolgt im Rahmen der Versäumnisliste innerhalb der gültigen Fristen.
3) **Attestpflicht**
   Bestehen berechtigte Zweifel an der Glaubwürdigkeit von Entschuldigungen, kann darüber hinaus eine Attestpflicht verhängt werden. Schülerinnen und Schüler, die dies betrifft werden schriftlich davon in Kenntnis gesetzt. Dann gilt:
   Wird ein angekündigter Leistungsnachweis versäumt, so ist zusätzlich **ein Attest** vorzulegen, aus dem hervorgeht, dass man nicht teilnehmen konnte. Dazu ist **an dem Tag der Leistungsüberprüfung** ein Arzt aufzusuchen.
   Das Attest ist spätestens am dritten Tag **nach der Leistungsüberprüfung** der betroffenen Fachlehrkraft persönlich oder per itslearning vorzulegen.

Werden die Verpflichtungen, die unter den nummerierten Abschnitten 1. und 2. und ggf. auch unter 3. dargelegt worden sind, nicht erfüllt, verfällt das Anrecht auf einen Nachtermin, und das damit unentschuldigte Fehlen bei der eigentlichen Leistungsüberprüfung wird mit der Note "ungenügend" bewertet.

Teilnahme an Schulveranstaltungen außerhalb der regulären Unterrichtszeit

Schulveranstaltungen, die außerhalb der regulären Unterrichtszeit liegen, sind ein wichtiger Bestandteil des Bildungskonzepts unserer Schule und somit Pflichtveranstaltungen. Sie haben Vorrang vor sonstigen privaten Verpflichtungen, wie z.B. eingegangene Arbeitsverhältnisse oder Freizeitverpflichtungen.

Häufen sich finanzielle Belastungen oder erscheinen sie den Eltern insgesamt zu hoch, empfehlen wir zur Klärung ein Gespräch mit der Kursleiterin/dem Kursleiter.

Beurlaubungen (§ 38.1-2 SchulO RP 2009)

Eine Beurlaubung vom Unterricht und von sonstigen für verbindlich erklärten schulischen Veranstaltungen kann aus wichtigem Grund erfolgen. Die aus religiösen Gründen erforderliche Beurlaubung ist zu gewähren.

Eine Beurlaubung von ***einzelnen Unterrichtsstunden gewährt die Fachlehrkraft****.* ***Bis zu drei Unterrichtstagen beurlaubt die Klassenleiterin, der Klassenleiter, die Stammkursleiterin oder der Stammkursleiter****, in* ***anderen Fällen die Schulleiterin oder der Schulleiter****. Beurlaubungen unmittelbar vor oder nach den Ferien sollen nicht ausgesprochen werden; Ausnahmen kann die Schulleiterin oder der Schulleiter gestatten. Die Vorlage einer schriftlichen Begründung und die Vorlage von Nachweisen kann verlangt werden*

Konkretes Vorgehen am FLG

1) Der Antrag muss falls möglich mindestens eine Woche im Voraus erfolgen. Eine nachträgliche Beurlaubung ist **nicht** möglich.
2) Zusätzlich sind alle betroffenen Lehrkräfte im Voraus zu informieren, insbesondere bei Kursarbeiten und sonstigen Leistungsüberprüfungen.
3) Wer um Beurlaubung nachsucht, muss sicherstellen, dass keine angekündigte Leistungsüberprüfung (Kursarbeit, Test) in dieser Zeit stattfindet. Die Leistungen gelten ansonsten als nicht erbracht. Auch kann nach einer Beurlaubung keine individuelle „Schonfrist“ eingeräumt werden. Jeder Schüler/jede Schülerin muss dafür sorgen, nach der Rückkehr in die Schule auf dem Stand des Kurses zu sein. Wenn im Einzelfall Lehrerinnen und Lehrer in eigener Verantwortung großzügig verfahren, so wird dies sicher gerne angenommen, es besteht aber kein Anspruch darauf.

Veröffentlichung von schulischen Fotos und Filmaufnahmen (bei Widerspruch durchstreichen)

Hiermit erkläre ich mein Einverständnis zur Veröffentlichung von Fotos/Filmszenen von schulischen Veranstaltungen, auf denen ich/mein Kind zu sehen ist, auf der Homepage des Frauenlob-Gymnasiums und in den Medien. Ich bin weiterhin damit einverstanden, dass Fotos eines beauftragten Fotografen zur Herstellung eines Schülerausweises verwendet werden.

Ich habe/ Wir haben Kenntnis von den Regelungen in der MSS des FLG Mainz genommen.

Ort, Datum	Unterschrift des Schülers/der Schülerin (bei Minderjährigen eines Erziehungsberechtigten)